

STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag KULT-Gemeinderatsfraktion vom: 15.12.2014 eingegangen: 15.12.2014	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	16.12.2014 2014/0829 3 öffentlich Dez. 4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen		

- Kurzfassung -

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2008 entschieden, dass eine staatliche Gebühr für den Austritt aus der Kirche nicht gegen die Religionsfreiheit verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Gebühr angemessen ist, weil der Staat beim Austritt die geordnete Verwaltung der Kirchensteuer sicherstellen muss. Die Gebühr sei den Betroffenen auch zumutbar, zumal es die Möglichkeit von Befreiungen und Billigkeitsmaßnahmen gibt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

In Baden-Württemberg erfolgen die Kircheneintritte bei den jeweiligen Pfarrämtern, hier besteht somit keine Zuständigkeit bei der Stadt Karlsruhe. Eine Verwaltungsgebühr fällt daher in diesem Fall nicht an.

Für die Kirchenaustritte sind in Baden-Württemberg die Standesämter zuständig. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchengaustrittsverfahren vom 8.12.2003 regelt in diesem Zusammenhang die Gebührenerhebung. Danach richten sich die Gebühren für Amtshandlungen des Standesbeamten im Kirchengaustrittsverfahren nach § 11 Kommunalabgabengesetzes. Die Gemeinden erheben danach Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabensatzungen. Bei der Bemessung der Gebühr darf nach dieser Vorschrift des Innenministeriums nur die Tätigkeiten im Zusammenhang des Austrittes berücksichtigt werden. Dieser tatsächliche Verwaltungsaufwand wurde in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Diese Vorgehensweise hat auch Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht (Az: 1 BvR 3006/07 - Beschluss vom 2. Juli 2008) erfahren:

"...Die Pflicht, zur Beendigung der staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft **ein gebührenpflichtiges Austrittsverfahren** der vorgesehenen Art zu absolvieren, ist auch im Blick auf das Gewicht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit **nicht unangemessen und dem Betroffenen auch zumutbar. Der Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG gebietet es nicht, Belange der geordneten Verwaltung der Kirchensteuer völlig zurückzustellen.** Vielmehr ist ein gerechter Ausgleich zwischen den insoweit ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Verwaltungsbelangen (Art. 137 Abs. 6 WRV i.V.m. Art. 140 GG) und dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG herzustellen..."

"...Insbesondere dient das Verfahren (...) der Sicherstellung einer **geordneten Verwaltung der Kirchensteuer**, das seinerseits eine zuverlässige Erfassung der Austrittserklärung und des Austrittszeitpunkts voraussetzt. Insoweit zieht Art. 137 Abs. 6 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG, der den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts das Recht der Steuererhebung gewährleistet, der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit Grenzen (vgl. BVerfGE 44, 37 <55>)...."

"...Im Übrigen trägt das im System der Regelung mitanzuwendende Gebührenrecht der Wirkkraft der Glaubensfreiheit des Austrittsentschlossenen auch in denjenigen Fällen noch hinreichend Rechnung, in denen sich die objektiv geringe Höhe der Gebühr als ernstliches Hemmnis bei der Verwirklichung des Austrittsentschlusses erweisen kann. Denn der Gesetzgeber hat (...) auch Vorkehrungen getroffen, um **ungerechtfertigte Härten in Einzelfällen zu verhindern.** Die **Gebühr** kann **ausnahmsweise** unter den Satz des Gebührenverzeichnisses **ermäßigt** werden oder es kann ganz von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint..."

Eine derartige Gebührenermäßigung ist auch in den vorgelegten Gebührentatbeständen vorgesehen (Kirchengaustrittserklärung von Kindern unter 14 Jahren Gebührenziffer 9.9.2). Soweit wirtschaftliche Verhältnisse einer Gebührenerhebung entgegenstehen, kommen auch in anderen Fällen Billigkeitsmaßnahmen nach allgemeinen Abgabengrundsätzen im Einzelfall zur Anwendung.

Durch die Kirchengaustrittserklärung beim Standesamt muss keine Vorsprache beim jeweiligen Pfarramt erfolgen. Den Bürgerinnen und Bürgern bleibt somit der Weg zur Kirche mit einer eventuell damit verbundenen Rechtfertigung erspart.